



**CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON  
et autres chiens d'arrêt de France**

# **Zuchtreglement**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.	Einleitung	3
1.	Grundlage	3
2.	Voraussetzung zur Zuchtverwendung	3
	2.1 Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)	4
	2.2 Elemente der ZTP	4
	2.3 Zulassungsbedingungen zur ZTP	4
	2.4 Importe	4
	2.5 Häufigkeit und Durchführung der ZTP	5
	2.6 Zuchtausschlussgründe	5
	2.7 Verhaltensbeurteilung	5
	2.8 Formwertbeurteilung	6
	2.9 HD-Röntgen	6
	2.10 Gesamtergebnis der ZTP	7
	2.11 Nachträglicher Zuchtausschluss	8
3.	Zuchtbestimmungen	8
	3.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen	8
	3.2 Bestimmungen für die Paarung im Ausland	9
	3.3 Paarungsvorschriften	9
	3.4 Formelles	9
4.	Der Wurf	9
	4.1 Anzahl der Würfe	9
	4.2 Anzahl Welpen	9
	4.3 Zuchtstätten- und Wurfskontrolle, Kennzeichnung	10
	4.4 Haltungs- und Aufzuchtbestimmungen	11
	4.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	11
5.	Administrative Pflichten	12
	5.1 des Züchters	12
	5.2 des Rasseclubs (des Zuchtwarts)	12
6.	Organisation	13
7.	Rekurse	14
8.	Sanktionen	14
9.	Gebühren	14
10.	Weitere Bestimmungen	14
11.	Änderungen des Zuchtreglements	15
12.	Schlussbestimmungen	15

# ERGÄNZENDE ZUCHT- UND KÖRBESTIMMUNGEN

basierend auf dem

Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)  
sowie dessen  
Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)

zusammengefasst im vorliegenden

## ZUCHTREGLEMENT

des

**Club suisse de l'Épagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France (CsEB)**

### **0 EINLEITUNG**

Gemäss den in seinen Statuten festgehaltenen Zweckbestimmungen ist die wesentliche Aufgabe des Club suisse de l'Épagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France (CsEB) die Förderung und Verbesserung der Rassen in der Schweiz durch die Auswahl der Zuchthunde und die Überwachung der Zucht.

### **1. GRUNDLAGE**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Épagneul Breton, den anderen dem CsEB angeschlossenen französischen Épagneul Rassen und französischen Vorstehhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den CsEB hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

### **2. VORAUSSETZUNG ZUR ZUCHTVERWENDUNG**

Épagneul Breton und andere französische Vorstehhunderassen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI in hohem Masse entsprechen und die in diesem Reglement genannten Bedingungen erfüllen.

Es sind im Besonderen folgende Rassen und Rassestandards:

Épagneul Breton	FCI Standard Nr. 95
Épagneul Picard	FCI Standard Nr. 108
Épagneul bleu de Picardie	FCI Standard Nr. 106
Épagneul de Pont-Audemer	FCI Standard Nr. 114
Épagneul de Saint-Usuge	Standard in Frankreich und Schweiz anerkannt, FCI in Vorbereitung

## **2.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für alle diesem Zuchtreglement unterstellten Rassen, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

## **2.2 Die Zuchttauglichkeitsprüfung besteht aus drei Teilen:**

1. Die Verhaltensbeurteilung (VB)
2. Die Formwertbeurteilung (FWB)
3. Die HD- Auswertung (Art. 2.9)

## **2.3 Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung**

2.3.1 Das Mindestalter für die Zulassung zur Verhaltensbeurteilung und Formwertbeurteilung ist 12 Monate.

2.3.2 Importierte Hunde müssen im SHSB eingetragen sein.

2.3.3 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

2.3.4 Die Hunde dürfen nur in gutem Gesundheitszustand vorgeführt werden.

2.3.5 Hitzige Hündinnen werden nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart zu ZTP zugelassen. Deren Eigentümer sind verpflichtet, die Richter vor Beginn der Prüfung darüber zu orientieren.

2.3.6 Die Originalabstammungsurkunde sowie das Original der HD-Auswertung (sofern schon vorhanden) ist zur VB und zur FWB mitzubringen.

## **2.4 Importe**

2.4.1 Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt, d.h. importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die ZTP des CsEB bestehen. Ausnahmen siehe Art. 2.4.2.

2.4.2 Ausnahmen:

Für tragend importierte Hündinnen gelten die Bestimmungen des ZRSKG. Diese Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine bestandene ZTP. Ihre Welpen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Wurf muss dem CsEB ordnungsgemäss gemeldet werden und wird kontrolliert.

Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz müssen diese Hündinnen die ZTP des CsEB bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen, und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben.

Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz zur Zucht eingesetzt werden. Bleibt der Rüde definitiv in der Schweiz, tritt Artikel 2.4.1 in Kraft.

## **2.5 Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfungen**

- 2.5.1 Die Zuchttauglichkeitsprüfungen werden in der Regel zwei Mal jährlich durchgeführt, mindestens jedoch ein Mal. Sie werden unbeachtet der Anzahl der gemeldeten Hunde durchgeführt.
- 2.5.2 Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der ZTP ist der Zuchtwart.
- 2.5.3 Die ZTP müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt sein.
- 2.5.4 Einzelzuchttauglichkeitsprüfungen sind ausnahmsweise möglich. Sie müssen nach den gleichen Richtlinien durchgeführt werden wie die offiziellen ZTP.

## **2.6. Zuchtausschlussgründe für alle vom CsEB betreuten Rassen**

- Hunde, welche die Verhaltensbeurteilung und/oder die Formwertbeurteilung nicht bestanden haben.
- Hunde, welche vererbare Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz aufweisen.
- HD mehr als Grad C
- Ängstlichkeit / Aggressivität
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus.
- Vorbiss oder Rückbiss.

Zusätzlich gelten die jeweiligen rassespezifischen Ausschlussgründe gemäss den **FCI-Standards**.

## **FORMELLES**

### **2.7 Verhaltensbeurteilung (VB)**

- 2.7.1 Die Verhaltensbeurteilung kann frühestens im Alter von 12 Monaten absolviert werden.
- 2.7.2 Als Grundlage dienen die Verhaltensprofile der verschiedenen Rassen gemäss den FCI-Standards. Die wichtigen Bestandteile der VB werden von der Arbeitskommission des CsEB festgelegt.

Folgende Eigenschaften werden geprüft:

1. Jagdlicher Suchenstil
2. Jagdinstinkt
3. Schussfestigkeit
4. Verhalten gegenüber unbekanntem Personen
5. Verhalten gegenüber Artgenossen
6. Bindung an den Führer
7. Apportierfreude
8. Allgemeines Verhalten

Die Bewertung erfolgt nach Punktzahlen von 0 bis 5. Die maximale zu erreichende Punktzahl ist demnach 40. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 23 erreicht wird und in keiner Einzelbewertung die Punktzahl unter 1 liegt.

2.7.4 Erkennt der Wesensrichter während der VB, dass der erstmalige Prüfling den erforderlichen Bedingungen noch nicht genügt, kann er ihn zurückstellen.

2.7.5 Die VB erfolgt durch einen vom CsEB anerkannten Wesensrichter. Das Original des Berichtes wird dem Eigentümer ausgehändigt, die Kopie bleibt beim Zuchtwart.

2.7.6 Mögliche Resultate der VB:

- **bestanden**
- **nicht bestanden**
- **zurückgestellt** (siehe auch Art. 2.7.4) Zurückgestellte Hunde können die VB ein zweites und letztes Mal wiederholen. Die zweite VB muss bis spätestens 15 Monaten nach der ersten erfolgen.

2.7.7 Der Zuchtwart bestätigt das positive Ergebnis der VB auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit Stempel, Datum und Unterschrift.

## 2.8 Formwertbeurteilung (FWB)

2.8.1 Der Formwert wird nach FCI-Standard der entsprechenden Rassen beurteilt.

2.8.2 Die FWB erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für die vom CsEB betreuten Rassen, welcher den Formwertbericht erstellt und unterschreibt. Das Original geht an den Eigentümer, die Kopie an den Zuchtwart.

2.8.3 Mögliche Resultate der FWB:

- **bestanden** = Hunde, die der Mindest-FWB-Note „sehr gut“ entsprechen.
- **unter Vorbehalt bestanden** = Hunde, die hinsichtlich Formwert knapp das „sehr gut“ nicht erreichen. Diese Hunde werden für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle zur Zucht zugelassen. Allfällige Auflagen müssen schriftlich definiert werden.
- **nicht bestanden** = Hunde, die der Mindest-FWB-Note „Sehr gut“ nicht zu genügen vermögen oder zuchtausschliessende Fehler aufweisen.
- **zurückgestellt** = Hunde, die körperlich noch nicht fertig entwickelt sind oder sich nicht in guter Kondition befinden.

Zurückgestellte Hunde können die FWB an einer späteren ZTP ein zweites und letztes Mal wiederholen.

## 2.9 HD- Röntgen

2.9.1 Zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahmen müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein.

- 2.9.2 Die Aufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Veterinär vorgenommen werden. Die Auswertung muss in jedem Fall durch die HD-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erfolgen.
- 2.9.3 Zur Zucht zugelassen werden Hunde der HD-Einstufung A, B und C.
- 2.9.4 Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die HD- Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.
- 2.9.5 Der Vorstand des CsEB, bzw. der amtierende Zuchtwart, ist berechtigt, bei den HD- Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich alle Auswertungen der auf HD geröntgten Hunde einzuholen.

## **2.10 Gesamtergebnis der ZTP (Zuchttauglichkeitsprüfung)**

- 2.10.1 Das Gesamtergebnis aus den zwei Prüfungsteilen (Verhaltensbeurteilung, Formwertbeurteilung) und dem Ergebnis der HD- Auswertung lautet:
- zuchttauglich
  - unter Vorbehalt zuchttauglich
  - nicht zuchttauglich
- 2.10.2 „Zuchttauglich“ beziehungsweise „unter Vorbehalt zuchttauglich“, werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt. „Nicht zuchttauglich“ wird vom Zuchtwart nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Der Zuchtwart meldet der Stammbuchverwaltung die an- und nicht angehörten Hunde
- 2.10.3 Zuchttauglich erklärt wird ein Hund, wenn er die VB und die FWB bestanden hat, sowie seine HD-Einstufung A, B oder C trägt und kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt.
- 2.10.4 Hat ein Hund die Formwertbeurteilung „unter Vorbehalt“ bestanden, so lautet das Gesamtergebnis der ZTP „unter Vorbehalt zuchttauglich“, (d.h. für einen Wurf zur Zucht zugelassen) In diesem Fall muss eine sinnvolle Nachzuchtkontrolle betreffs Formwert durch den Zuchtwart in Absprache mit den Formwertrichtern vereinbart werden. Aufgrund der Formwertberichte der Nachkommen wird über den weiteren Zuchteinsatz dieses Hundes entschieden.
- Die Nachkontrolle wird in der Regel anlässlich einer ZTP an mindestens 75 % der Welpen des betreffenden Wurfes durch einen SKG anerkannten Formwertrichter für vom CsEB betreuten Rassen vorgenommen. Stehen Nachkommen im Ausland, so genügt unter Umständen ein Richterbericht od. tierärztliches Attest. Die Zuchtcommission entscheidet über den weiteren Zuchteinsatz dieses Hundes aufgrund eines diesbezüglichen Antrages des betreffenden Formwertrichters. Der Zuchtwart hat den entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde der Zuchttauglichkeitserklärung vorzunehmen. Definitiv nicht zuchttauglich erklärte Hunde erhalten nach Ablauf der Rekursfrist den entsprechenden Eintrag in ihre Abstammungsurkunde.

2.10.5 Sind beide Prüfungsteile (VB und FWB) bestanden und die HD-Einstufung dem Reglement entsprechend, so erhält der Eigentümer die Zuchtauglichkeitserklärung (ZTE) des CsEB in Form einer vorgedruckten Karte. Sie wird vom Zuchtwart im Namen der Zuchtkommission unterschrieben.

2.10.6 Nach jeder ZTP erstellt der Zuchtwart eine Liste der neu zuchtauglich erklärten Hunde in der Reihenfolge der erhaltenen Resultate zur Publikation an die Mitglieder.

### **2.11 Nachträglicher Zuchtausschluss**

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen erhebliche Fehler von klinischer Relevanz (Formwert, Wesen, Gesundheit) vererben und/oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können durch die Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes oder des Präsidenten der Zuchtkommission nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem CsEB belastet.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde vermerkt und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Zuchtauglichkeitserklärung dem Zuchtwart zur Annullierung zurückzusenden.

## **3. ZUCHTBESTIMMUNGEN**

### **3.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen**

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zuchtauglich erklärter Rüden und Hündinnen ist 15 Monate. Massgebend ist das Deckdatum. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Die Zuchtkommission kann in Ausnahmefällen **einen (1) Zusatzwurf** bewilligen, wenn der Züchter ein diesbezügliches schriftliches begründetes Gesuch mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart einschickt, unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses.

Die Zuchtzulassung für Hündinnen erlischt definitiv nach Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag). Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

Hunde mit HD-Einstufung C dürfen nur mit Hunden der HD-Einstufung A oder B gepaart werden.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den CsEB zu vergewissern. (Vermerk auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde und Einsicht in ZTE).



### **3.2 Bestimmungen für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden**

Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Betreffend einer HD-Auswertung untersteht dieser den Bestimmungen des CsEB. Ausländische HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie von einer offiziellen Auswertungsstelle stammen.

Paarungen mit Hunden, die in der Schweiz die Zuchtauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

### **3.3 Paarungsvorschriften**

Mutter-Sohn-, Vater-Tochter- und Vollgeschwister-Paarungen sind nicht gestattet.

Die Paarung zweier Hunde, die beide eine angeborene Rutenlosigkeit (anourie) aufweisen ist nicht gestattet.

### **3.4 Formelles**

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) Wahrheit- und Datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

Eine Kopie der Deckbescheinigung ist innerhalb einer Woche dem Zuchtwart zu zusenden.

## **4. DER WURF**

### **4.1 Anzahl der Würfe**

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von **2** Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede ab dem 50. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

### **4.2. Anzahl Welpen**

4.2.1 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.

4.2.2 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

4.2.3 Gemäss Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung dürfen Ruten nicht kupiert werden. Die Rutenlängen der geborenen Welpen müssen in der Abstammungsurkunde SHSB speziell vermerkt werden, wie: *ohne Rute (anoure)*, *Stumme/rufe (brachyoure)* oder *lange Rute*.

### **4.2.4 Ammenaufzucht**

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der eigenen Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen,

welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod der Welpen.

Die Welpen sind frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen

#### 4.2.5 Zufütterung durch den Züchter

Die Mutterhündin muss falls nötig insbesondere bei grösseren Würfen in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen die Welpen mit geeigneter Welpenmilch und/oder Spezialfutter zufüttert. Insbesondere ist auf Gesundheit und die Kondition der Hündin und auf eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen durch regelmässiges Wägen zu achten.

Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.

#### 4.2.6 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### 4.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle, Kennzeichnung

4.3.1 Vorkontrollen bei Neu-Züchtern und nach einem Verlegen der Zuchtstätte. Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen lässt, ist seine Zuchtstätte zu kontrollieren. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen. Beim Verlegen der Zuchtstätte wird ebenfalls eine Vorkontrolle durchgeführt.

4.3.2 Jeder Wurf inklusive Zuchtstätte wird kontrolliert. In begründeten Fällen oder auf Wunsch des Züchters sind weitere Kontrollen (auch unangemeldete) möglich.

4.3.3 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

4.3.4 Für diese Kontrollen sind nebst dem Zuchtwart die von der GV des CsEB bestätigten, fachlich ausgewiesenen Kontrolleure zuständig. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, die Kopie geht an den Zuchtwart.

4.3.5 Würfe mit mehr als acht Welpen müssen dem Zuchtwart innert zwei Tagen gemeldet werden, damit er die nötige Zusatzkontrolle anordnen und im Falle von Zufütterung beraten kann. Die Zuchtstätte und die Welpen werden erstmals innert drei Wochen kontrolliert.

4.3.6 Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird zwischen der 7. und 9. Woche durchgeführt. Der Züchter muss die Welpen, gemäss Tierseuchenverordnung, mittels Chip kennzeichnen lassen.

Der Chip wird vom Tierarzt in der Regel anlässlich der ersten Impfung der Welpen implantiert.

#### 4.4 Haltungs- und Aufzuchtbestimmungen

Von den Züchtern wird erwartet:

- genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Hunden aufzuwenden.
- den Kaufinteressenten alle gewünschten Auskünfte über Welpen und Zuchttiere zu geben.

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter Schutzimpfung, Identifizierung und erfolgter Zuchtstätten und Wurfkontrolle nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden. Die Abstammungsurkunde, der Heimtierausweis und der SKG-Kaufvertrag oder ein Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt sind dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben.

#### 4.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

4.5.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters befinden. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

In Ausläufen ohne direkten Zugang zur Unterkunft muss bei regelmässig mehrstündiger Abwesenheit der Betreuerperson ein solides, geräumiges und gut isoliertes Hundehaus vorhanden sein.

Widerristhöhe	41 bis 55	56 bis 65
Mindestgrösse für Unterkunft	10 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
Mindestgrösse für Auslauf	40 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>

D

Die Mindestgrösse für Unterkunft und Auslauf sind generell der jeweiligen Rasse entsprechend anzupassen.

- 4.5.2 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel und eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## **5 ADMINISTRATIVE PFLICHTEN**

### **5.1 des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein solches analogen Inhaltes zu führen.

- 5.1.1 Der Züchter hat innert einer Woche nach der Belegung seiner Hündin eine Kopie der offiziellen Deckbescheinigung an den Zuchtwart zu senden.
- 5.1.2 Innert 10 Tagen nach erfolgtem Wurf ist dem Zuchtwart schriftlich Meldung zu erstatten (klubeigene Wurfmeldekarte) unter Angabe des Wurfdatums, der Elterntiere und der Wurfstärke bei der Geburt, Hündinnen und Rüden gesondert.  
Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen dem Zuchtwart innert 2 Tagen gemeldet werden.
- 5.1.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden:
- Deckbescheinigung (Original)  
Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
  - Bei ausländischen Rüden: Kopie der Abstammungsurkunde und gegebenenfalls Nachweis seiner Zuchtzulassung, sofern in diesem Lande besondere Vorschriften dafür gelten.
  - allenfalls Kopien der homologierten ausländischen Schönheitssieger- und Arbeitssiegertitel.
  - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn die reduzierten Eintragungsgebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden sollen.
  - Liste der neuen Eigentümer, sofern solche schon bekannt sind.

Die Länge der Rute (gemäss Art.4.2.3) der Welpen ist vom Züchter auf der Wurfmeldung unter „Merkmale“ einzutragen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtwart an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

### **5.2 des Rasseklubs (Zuchtwart)**

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- 5.2.1 die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfskontrollen vorgenommen wurden

und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.

- 5.2.2 die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen innert 5 Wochen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- 5.2.3 die neu zuchttauglich erklärten, die nicht zuchttauglich erklärten und die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- 5.2.4 mittels spezieller Meldekarte für jeden zuchttauglichen Hund die bei der ZTP bereits feststehenden Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden seiner Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung mitzuteilen. Nachträglich erworbene Siegertitel und Prüfungsergebnisse der Zuchttiere werden vom Zuchtwart, sofern ihm der Eigentümer die betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme zuschickt, periodisch an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

### **Der CsEB wünscht folgende Zusatzangaben:**

- **Farben für den Epagneul Breton**

weiss/orange	Abkürzung:	auf französisch:
weiss/schwarz	bl/o	(blanc/orange)
weiss/kastanienbraun	bl/n	(blanc/noir)
weiss/schwarz/orange/tricolor	bl/m	(blanc/marron)
weiss/kastanienbraun/orange	tr/bl/n/o	(tricolore: blanc/noir/orange)
blanc/marron/orange	tr/bl/m/o	(tricolore:
- **Ausstellungstitel:**

Schweizer Schönheitssieger	Abkürzung auf französisch	CB
Internationaler Schönheitssieger	"	CIB
Internationaler Ausstellungssieger	"	CIE
- **Jagdliche Prüfungen und jagdliche Siegertitel:**

Trialer	Abkürzung auf französisch	Tr
Schweizer Arbeitssieger	"	CT
Internationaler Arbeitssieger	"	CIT

Weitere jagdliche Prüfungen und Titel können auf Beschluss des Vorstands der Stammbuchverwaltung der SKG zur Eintragung als Zusatzinformation gemeldet werden.
- die **HD- Resultate**

## **6. ORGANISATION**

- 6.1 Der Zuchtwart und gegebenenfalls der Präsident der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie sind gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Zuchtwart ist in der Regel der Präsident der Zuchtkommission. Diese zwei Funktionen können jedoch von 2 verschiedenen Personen ausgeübt werden. Die Zuchtkommission setzt sich zusätzlich aus mindestens 3 Personenzusammen.

Von der GV können in die Zuchtkommission gewählt werden:

  - Ausstellungsrichter, die von der Zuchtkommission als Formwertrichter für die ZTP bestimmt worden sind;
  - Wesensrichter des CsEB;
  - Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure.

Der Zuchtkommission können zusätzliche geeignete Funktionäre mit

besonderen Aufgaben angehören, wie Zuchtbuchführer, Zuchtsekretär und Richteranwälter.

## **7. REKURSE**

- 7.1 Rekurse gegen Entscheide der ZTP-Richter (Formwert und/oder Verhalten) oder der Zuchtkommission können beim Vorstand innert 20 Tagen nach Bekanntgabe (Erhalt des schriftlichen Bescheids) mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden.  
Gleichzeitig sind Fr. 100.-- bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- 7.2 Werden Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission eingereicht entscheidet der Vorstand unter Einbezug der Rekursbegründung endgültig. Am Rekursverfahren beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über den Rekurs in den Ausstand zu treten. Bei Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.
- 7.3 Werden Rekurse gegen negative Entscheide der ZTP-Richter eingereicht, ist der Hund, sofern es sich nicht um einen eindeutig feststehenden zuchtauschiessenden Fehler handelt, noch einmal zur Neuurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter, in der Regel anlässlich einer regulären ZTP, anzubieten. Die bei der Zweiturteilung gefällte Entscheidung des Richters ist endgültig. Die Rekursgebühr ist in solchen Fällen zurückzuzahlen, jedoch hat der Eigentümer des Hundes für die zweite Beurteilung erneut die reguläre Gebühr zu bezahlen.
- 7.4 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CsEB der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG (Art. 4.7 ZRSKG) offen.

## **8. SANKTIONEN**

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZRSKG werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt. (Art. 6 ZRSKG)

## **9. GEBÜHREN**

Die Gebühren sind für alle Mitglieder des CsEB gleich. Sie werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Nichtmitglieder bezahlen für die Leistungen des Klubs die doppelten Gebühren.

Es werden Gebühren erhoben für:

- Verhaltensbeurteilung
- Formwertbeurteilung
- Zuchtstätten- und Wurfskontrolle,
- zusätzliche Kontrollen
- Nachzuchtkontrolle (gern. Art. 2.10.8)

Die Vorkontrolle (gem. Art. 4.4) ist für Mitglieder des CsEB gebührenfrei.

Für die Vorkontrolle bezahlen Nichtmitglieder die Hälfte der Gebühr für eine **reguläre** Zuchtstätten- und Wurfskontrolle.

## **10. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem

Reglement bewilligen, welche jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

## 11. ÄNDERUNG DES ZUCHTREGLEMENTES (ZR)

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zuchtreglementes müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage danach in Kraft.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Als rechtsverbindlich gilt die deutschsprachige Fassung.

Das vorliegende Zuchtreglement wurde an der Generalversammlung vom 28. April 2019 in Corcelles/Payerne angenommen und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Namen des CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON et autres chiens d'arrêt de France (CsEB)

Der Präsident des  
CsEB:

die Präsidenten der  
Zuchtkommission:

Arbeitskommission:

Luciano Milesi

Christine Friche-Martinek

Alain Rossier

**Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom**

Der Zentralpräsident:

Die Präsidentin Arbeitskreis Zucht,  
Verhalten, Tierschutz:

.....

.....